



Amtliches Bekanntmachungsblatt
des Amtes Arensharde, des Zweckverbands
Gemeinschaftskläranlage Silberstedt, des Breitbandzweck-
verbands Mittlere Geest und der Gemeinden Bollingstedt,
Ellingstedt, Hollingstedt, Hüsby, Jübek, Lürschau, Schuby,
Silberstedt und Treia

22. April 2022

Jahrgang 14

Nr. 16/2022

Veröffentlichungen in dieser Ausgabe

Seite 190	Wahlbekanntmachung zur Wahl zum Schleswig-Holsteinischen Landtag am 08. Mai 2022
Seite 192	Einladung zur 13. öffentlichen Sitzung des Bau-, Umwelt- und Wegeausschusses der Gemeinde Hüsby

Wahlbekanntmachung

- Am 08. Mai 2022 findet die **Wahl zum Schleswig-Holsteinischen Landtag** statt.
Die Wahl dauert von 08.00 Uhr bis 18.00 Uhr.
- Die Gemeinden des Amtes Arensharde sind in folgende 15 allgemeine Wahlbezirke eingeteilt:

Gemeinde	Bereich	Wahlbezirk	Wahllokal
Bollingstedt	Bollingstedt	1	Raum der Begegnung, Dorfstr. 44-46
	Gammellund	2	Feuerwehrgerätehaus, Schulweg 2
Ellingstedt	Ellingstedt	1	Feuerwehrgerätehaus, Op de Wohm 12a
Hollingstedt	Hollingstedt	1	Feuerwehrgerätehaus, Mühlenweg 7
Hüsby	Hüsby	1	Mehrzweckhalle Hüsby, Am Sportplatz 11
Jübek	Friedrichsau	1	Feuerwehrgerätehaus, Schulweg 1b
	Jübek-Südwest	2	Grundschule Jübek, Große Str. 64
	Jübek-Nordost	3	Grundschule Jübek, Große Str. 64
Lürschau	Lürschau	1	Gemeindezentrum, Schulweg 11
Schuby	Schuby/Süd	1	Grundschule Schuby, Bahnhofstr. 20
	Schuby/Nord	2	Grundschule Schuby, Bahnhofstr. 20
	Schuby/Mitte	3	Grundschule Schuby, Bahnhofstr. 20
Silberstedt	Silberstedt	1	Begegnungsstätte, Malerweg 27
	Esp./Hünning	2	Schützenheim Esperstoff, Dorfstr. 36
Treia	Treia	1	Sporthalle Treia, Treenestr. 51

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom **04. April bis 17. April 2022** übersandt worden sind, sind der Wahlkreis, der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem die oder der Wahlberechtigte zu wählen hat.

- Wahlberechtigte können nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen sind.

Die Wählerinnen und Wähler werden gebeten, die **Wahlbenachrichtigung** und ihren **Personalausweis** oder **Reisepass** zur Wahl mitzubringen. Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln, die im Wahlraum ausgegeben werden.

Jede Wählerin und jeder Wähler hat eine Erststimme und eine Zweitstimme.

Die Wählerin oder der Wähler gibt die **Erststimme** in der Weise ab, dass sie oder er auf dem linken Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Bewerberin oder welchem Bewerber sie gelten soll,

und die **Zweitstimme** in der Weise, dass sie oder er auf dem rechten Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss von der Wählerin oder dem Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraums oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und so zusammengefaltet werden, dass sein Inhalt verdeckt ist.

4. Die Wahlhandlung sowie die Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jede Person hat Zutritt, soweit das ohne Störung des Wahlgeschäfts möglich ist.
5. Wählerinnen und Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl in dem Wahlkreis, für den der Wahlschein ausgestellt ist,
 - a) durch Stimmabgabe **in einem beliebigen Wahlbezirk** dieses Wahlkreises oder
 - b) durch **Briefwahl**

teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindewahlbehörde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und den Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der Gemeindewahlbehörde übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18 Uhr eingehen kann. Der Wahlbrief kann auch bei der Gemeindewahlbehörde abgegeben werden. Wer erst am Wahltag den Wahlbrief abgeben will, muss dafür sorgen, dass dieser bis 18 Uhr dem für die Briefwahl zuständigen Wahlvorstand zugeht. Näheres ergibt sich aus dem Merkblatt für die Briefwahl, das jede Briefwählerin und jeder Briefwähler mit den Briefwahlunterlagen erhält.

6. Jede wahlberechtigte Person kann ihr Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben (§ 6 Abs. 4 des Landeswahlgesetzes).
7. Für Wählerinnen und Wähler besteht innerhalb der Wahllokale **Maskenpflicht**. Gemäß Erlass des Landeswahlleiters wird zum Schutz aller Beteiligten vom Hausrecht Gebrauch gemacht.

Silberstedt, 22. April 2022

L.S.

Amt Arensharde
- Die Amtsvorsteherin -
Im Auftrage
Weinert

Hüsby, den 21.04.2022

**Gemeinde Hüsby**

Einladung

Zur 13. öffentlichen Sitzung des

Bau-, Umwelt- und Wegeausschusses
am Montag, dem 02. Mai 2022, um 19.30 Uhr,
in der Mehrzweckhalle Hüsby,

werden Sie hiermit eingeladen.

Heino Detlefsen

Vorsitzender

Tagesordnung

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit
2. Beschlussfassung über evtl. Einwendungen gegen die Niederschrift der Sitzung vom 12.04.2022
3. Änderungsanträge zur Tagesordnung
4. Bekanntgabe der Beschlüsse aus dem nicht öffentlichen Teil der Sitzung vom 12.04.2022
5. Einwohnerfragestunde
6. Anträge, Eingaben und Anfragen
7. Bericht des Ausschussvorsitzenden
8. Vorstellung der Varianten zur Ertüchtigung der Kläranlage Hüsby
9. Mitteilungen